

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des GWA für seine Jobbörse
www.werbeagenturjobs.de

§ 1 Leistungsbeschreibung, Anzeigenvertrag und AGB

(1) Der GWA stellt die Online-Plattform zur Verfügung, auf der Kommunikationsagenturen kostenpflichtig Stellenanzeigen einstellen können. Grundlage für die Zusammenarbeit ist der Anzeigenvertrag, den die jeweilige Agentur online mit dem GWA abschließt.

(2) Für den Anzeigenvertrag gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Agentur werden nur Vertragsbestandteil, wenn der GWA diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Anzeigenvertrag kommt zu Stande, wenn die Agentur in dem vorgesehenen Online-Formular den Auftrag auf Basis der jeweils gültigen Preisliste erteilt und vom GWA eine Auftragsbestätigung per E-Mail erhält.

(2) Der GWA behält sich vor, Anzeigenaufträge abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Inhalt der Stellenanzeige gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstößt, Stellen außerhalb von Kommunikationsagenturen angeboten werden sollen oder wenn eine Veröffentlichung für den GWA aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Aus den gleichen Gründen ist der GWA berechtigt, bereits geschaltete Anzeigen aus dem Angebot zu nehmen.

§ 3 Beginn der Veröffentlichung, Erfüllung der vertraglichen Leistung

(1) Der Beginn der Veröffentlichung und somit die Erfüllung der vertraglichen Leistung für den Auftraggeber erfolgt zum schriftlich vereinbarten, in der Auftragsbestätigung dokumentierten Zeitpunkt. Ist kein Zeitpunkt in dieser Weise vereinbart worden, so erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich nach Abschluss des Anzeigenvertrages.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur vollständigen Anlieferung einwandfreier, zur Veröffentlichung im Internet geeigneter Anzeigenmittel oder von Unterlagen und Daten, aus denen eine Anzeige gestaltet und im Internet veröffentlicht werden kann.

§ 4 Änderung des Anzeigeninhalts, Ende der Veröffentlichung

(1) Die Agentur ist berechtigt, Einzelheiten der geschalteten Anzeige zu ändern, soweit dadurch keine andere als die ursprünglich ausgeschriebene Stelle beworben wird.

(2) Die Anzeige wird unmittelbar nach Ablauf des gebuchten Zeitraums entfernt. Die Agentur kann die Anzeige auch schon vorher entfernen.

§ 5 Verantwortlichkeit für Inhalte der Anzeige, Ansprüche Dritter

(1) Für den Inhalt der Stellenanzeige ist allein die Agentur verantwortlich. Dies betrifft auch die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung der Text- und Bildteile. Der GWA ist nicht verpflichtet, die Anzeige auf die Verletzung von Rechten Dritter zu überprüfen.

(2) Sofern im Rahmen der Veröffentlichung der Anzeige geschützte Markenrechte benutzt werden, erteilt die Agentur dem GWA hiermit die Genehmigung zu deren Nutzung. Die Agentur sichert zu, dass sie zur Erteilung der Genehmigung berechtigt ist.

(3) Die Agentur stellt den GWA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Veröffentlichung des Anzeigenauftrages und der Verletzung fremder Rechte entstehen.

§ 6 Entgelt, Zahlungsfrist

(1) Die Agentur zahlt dem GWA für die Anzeigenschaltung das in der Auftragsbestätigung festgelegte Entgelt. Für die Gestaltung der Preise ist jeweils die aktuell gültige **Preisliste** maßgebend.

(2) Die Rechnung wird vom GWA nach Veröffentlichung der Anzeige erstellt und an die Agentur gesandt. Die Rechnung ist ohne Abzüge zahlbar innerhalb von 14 Tagen.

§ 7 Geheimhaltungsverpflichtung, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und unberechtigten Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.

(2) Die Agentur wird hiermit unterrichtet, dass wir ihre personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form speichern und für Vertragszwecke maschinell verarbeiten.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

(Stand: Juni 2017)